

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Maisach; Gewässer dritter Ordnung, zwischen Germerswang und Überacker in der Gemeinde Maisach im Landkreis Fürstfeldbruck, vom 27.11.2023

150

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 01.12.2023 für folgendes Bauvorhaben: Teilabbruch des bestehenden Daches im Norden und Neuerrichtung des Daches inkl. Kniestock, sowie Errichtung einer weiteren Wohneinheit im Dachgeschoss und Ablösung eines PKW-Stellplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1530/4 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim (Bauherren: Frau Sandra Mainusch; Bauort: 82178 Puchheim, Buchenstraße 18 a) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1530/2, 1531/7 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim

154

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltsatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“ 82284 Grafrath der Gemeinden Grafrath und Kottgeisering Landkreis Fürstfeldbruck für das Haushaltsjahr 2024

157

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-/Glonngruppe - AWZV-Kostensatzung (KS)

158

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Maisach; Gewässer dritter Ordnung, zwischen Germerswang und Überacker in der Gemeinde Maisach im Landkreis Fürstfeldbruck, vom 27.11.2023

Das Landratsamt Fürstfeldbruck erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023 geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506, 586 geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerisches Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Gemeinde Maisach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden als Bemessungshochwasser – HQ100 bezeichnet). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten B 1 bis B 4 im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Fürstfeldbruck und in der Kanzlei der Gemeinde Maisach während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt München. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

- (1) ¹Das Errichten oder Erweitern von Carports und Terrassenüberdachungen ohne Seitenwände bzw. von Carports und Terrassenüberdachungen, deren Wände vollständig über dem Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀) liegen, bedarf keiner Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG, wenn die Maßnahme
- mit keinen Geländeänderungen und damit keinem Verlust an Rückhaltevolumen verbunden ist,
 - den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt,
 - den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, hochwasserangepasst ausgeführt wird und
 - rechtzeitig vorher beim Landratsamt Fürstfeldbruck schriftlich anhand geeigneter Unterlagen angezeigt wurde, welche die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen belegen.
- ²Gleiches gilt für sonstige baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken als Rahmen- oder Gitterkonstruktion (z. B. Rankgerüste, Spielgeräte, Gartengrills).
- (2) ¹Das Verlegen unterirdischer Leitungen bedarf keiner Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG, wenn
- das Gelände unverzüglich nach der Leitungsverlegung wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird, d.h. die Maßnahme mit keinen Geländeänderungen verbunden ist und
 - überschüssiges Aushubmaterial unverzüglich aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt wird.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

²Das Vorhaben ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck vor Beginn der Bauausführung schriftlich anzuzeigen. ³Der Anzeige ist

- ein Lageplan, in dem der Leitungsverlauf und die Grenze des Überschwemmungsgebietes übersichtlich dargestellt sind sowie
- eine Erläuterung, in der das Vorhaben konkret beschrieben ist und die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen nachweislich bestätigt werden,

beizufügen. ⁴Gestattungen nach anderen Vorschriften bleiben von diesen Ausnahmen unberührt.

§ 5 Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 6 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gelten § 7 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 7 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 7 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 8, 10 und 11 und Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) und § 62 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden. ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von ei-

Bekanntmachungen des Landratsamtes

nem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit zu prüfen waren, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 8 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010, GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Verordnungen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Maisach im Ortsteil Anzhofen und Diepoltshofen, sowie die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Maisach in der Gemeinde Maisach im Ortsteil Germerswang vom 24.07.1985, beide Verordnungen bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 08.08.1985, Nr. 14 und geändert mit Amtsblatt vom 27.11.2008, Nr. 31, außer Kraft. Zudem tritt die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Maisach in Überacker vom 31.07.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 06.08.2014, Nr. 18, außer Kraft.

Landratsamt Fürstenfeldbruck, 20.11.2023

Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 01.12.2023 für folgendes Bauvorhaben: Teilabbruch des bestehenden Daches im Norden und Neuerrichtung des Daches inkl. Kniestock, sowie Errichtung einer weiteren Wohneinheit im Dachgeschoss und Ablösung eines PKW-Stellplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1530/4 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim (Bauherren: Frau Sandra Mainusch; Bauort: 82178 Puchheim, Buchenstraße 18 a) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1530/2, 1531/7 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstfeldbruck vom 01.12.2023, BV-Nr. 2023-0235 betreffend Teilabbruch des bestehenden Daches im Norden und Neuerrichtung des Daches inkl. Kniestock, sowie Errichtung einer weiteren Wohneinheit im Dachgeschoss und Ablösung eines PKW-Stellplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1530/4 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 01.12.2023 unter Nebenbestimmungen, Befreiungen, erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 01.12.2023, BV-Nr. 2023-0235 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 385 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

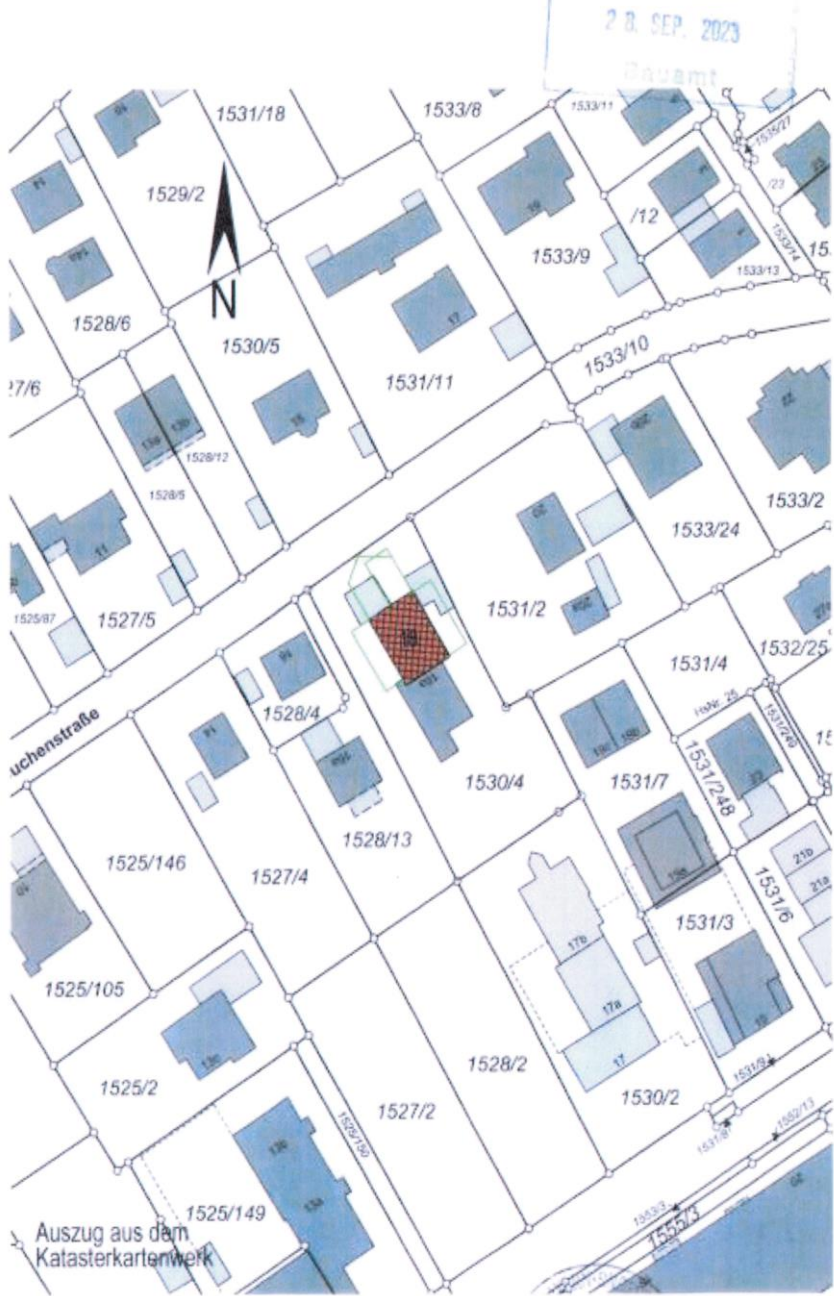
Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 01.12.2023

Griehl
Bauamt

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung ***

LAGEPLAN M=1:1000



Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltsatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“ 82284 Grafrath der Gemeinden Grafrath und Kottgeisering Landkreis Fürstentfeldbruck für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 34, Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40, Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Zweckverband folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit 1.520.100 €

und im **Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit 4.616.400 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen

Kreditaufnahmen für Investitionen sind 2024 in Höhe von 1.800.000 € vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben gemäß dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

- entfällt -

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.
Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom: 28.11.2023 AZ: 34-941.3 die Haushaltssatzung geprüft und genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“ Hauptstraße 64 a, 82284 Grafrath, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Grafrath, den 29.11.2023
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“
der Gemeinden Grafrath und Kottgeisering

Andreas Folger
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-/Glonngruppe - AWZV-Kostensatzung (KS)

Aufgrund des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl S. 43), erlässt der AWZV folgende Satzung:

§ 1

Der Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommZKz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Zu den Kosten wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben, soweit die Amtshandlung, für welche die Kosten erhoben werden, ihrerseits als Leistung oder Lieferung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Oberschweinbach, den 28.11.2023
Abwasserzweckverband Schweinbach-/Glonngruppe

Schräfl
Verbandsvorsitzender

Anlage: Kostenverzeichnis

Kostenverzeichnis

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-/Glonngruppe -AWZV-

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr €
0		ALLGEMEINE VERWALTUNG	
00		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
	000	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich abzugsfähige Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. v. 31.10.78, MABl. S. 918, zuletzt geändert durch Bek. v. 20.10.81, MABl. S. 640)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	2 bis 75 €

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

001	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind, gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne</p>	<p>0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €</p>
002	<p>Fristverlängerungen:</p> <p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>
003	<p>Zweitschriften:</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.</p>
004	<p>Niederschriften:</p>	<p>7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde</p>

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

01	<u>Besondere Amtshandlungen</u>		
	010	Entscheidung über Anschlussantrag:	
		1. Genehmigung eines Antrages (Prüfungskosten)	20 bis 300 €
		2. Zulassung einer Ausnahme	10 bis 300 €
		3. Ablehnung eines Antrages (Prüfungskosten)	2,50 bis 22,50 €
	011	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	10 bis 300 €
	012	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif o1	10 bis 600 €
	013	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	014	Anordnung einer Duldungsverpflichtung	2,50 bis 50 €
	015	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	016	Überprüfung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage:	
		1. Erste Abnahme	10 bis 300 €
		2. Nachprüfung	10 bis 300 €
		3. Aufforderung zur Mängelbeseitigung	10 bis 300 €
	017	Überwachung und Untersuchung der Abwassereinleitung (Aufnahme u. Auswertung von Abwasserproben etc.)	5 bis 25 €
	018	Erstmalige Genehmigung von Gartenwasserabzug und Überprüfung des Einbaues Rahmengebühr	10 bis 300 €
	019	Weitere Genehmigung von Gartenwasserabzug und Bearbeitung des Zählerwechsels Rahmengebühr	10 bis 300 €
	020	Anordnungen für den Einzelfall nach § 22 EWS	10 bis 300 €
1	FINANZVERWALTUNG		
10	<u>Besondere Amtshandlungen</u>		
	101	Mahnverfahren Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung ***

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

102	Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungs- gebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenord- nung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.1 bei Geldansprüchen	50 % Pfän- dungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977 mindes- tens 10 €
	4.2. sonstige	12,50 bis 200 €

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung ***